

RS OGH 1998/11/19 2Ob19/97a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1998

Norm

ABGB §974

ABGB §1313a I

Rechtssatz

Auch das Prekarium ist unbeschadet der mißverständlichen Diktion des § 974 ABGB ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Dies bedeutet aber nicht, daß der Prekariumsgeber dem Prekaristen gegenüber im Sinn des § 1313a ABGB zu einer Leistung verpflichtet ist. Dem entspricht, daß es schon bisher einhellige Auffassung war, daß die angeführte Gesetzesstelle bei einer bloßen Gefälligkeitszusage nicht anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 19/97a
Entscheidungstext OGH 19.11.1998 2 Ob 19/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111193

Dokumentnummer

JJR_19981119_OGH0002_0020OB00019_97A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at